



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5087.02

PD/P125087  
Basel, 15. August 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 14. August 2012

## **Motion Felix Meier und Konsorten betreffend Schaffung eines Mitwirkungsgesetzes für den Einbezug des Grossen Rates in die interkantonale und internationale Zusammenarbeit**

Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 9. Mai 2012 die nachstehende Motion Felix Meier und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

"Die interkantonale und internationale Zusammenarbeit gewinnt mit der fortschreitenden Internationalisierung ständig an Gewicht. Wichtige politische Weichenstellungen, Vernehmlassungen und zielbestimmende Stellungnahmen erfolgen heute in Gremien wie der Konferenz der Kantonsregierungen oder gar in internationalen Verhandlungen, welche der Bund aufgrund seiner Aussenpolitikkompetenz auch bei Themen führt, die innerschweizerisch in Kantonskompetenz stehen. Die Kantonsparlamente werden im günstigsten Fall am Schluss einbezogen. Viele politische Zielsetzungen und Regelungen werden auch ohne jeglichen Einbezug der Kantonsparlamente erarbeitet und festgelegt. Kommen die Kantonsparlamente zum Zug, wie bei den Konkordaten, so sind die Regelungen längst allseitig ausgehandelt und können die Kantonsparlamente bloss noch insgesamt einem Gesamtpaket zustimmen oder es ablehnen. Eine Änderungsmöglichkeit und damit ein echtes Mitwirken ist nicht möglich. Dies alles gilt auch für den Grossen Rat. Beim Kanton Basel Stadt als kleinflächiger Kanton, umgeben auf engstem Raum von mehreren anderen Kantonen, sowie ausländischen Regionen, spielen die Aussenbeziehungen zudem eine speziell gewichtige Rolle. Gemäss § 85 Abs. 2 Kantonsverfassung kann der Grosser Rat den Regierungsrat bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge durch seine Kommissionen begleiten und beraten. Mit der Mitwirkungskompetenz schon bei der Vorbereitung wird klar, dass der Grosser Rat als Legislative auch an politischen Weichenstellungen im Rahmen von wichtigen Meinungsäusserungen im Zusammenhang mit interkantonalen oder internationalen Geschäften zugezogen werden soll. Nur so kann der Grosser Rat seiner Funktion gerecht werden. Der heutige Einbezug des Grossen Rates ist in keiner Weise genügend.

Die Motionäre fordern die Vorlage eines kantonalen Mitwirkungsgesetzes, wonach der Grosser Rat bei wichtigen Geschäften interkantonaler oder internationaler Natur sowie der Aushandlung, Ratifikation, Vollzug und Änderung interkantonaler Verträge sowie Vereinbarungen mit dem Ausland einbezogen werden soll. Dies gilt auch für den Einbezug vor Erteilung eines Mandates durch den Regierungsrat an ein Departement für die Aufnahme von Verhandlungen von interkantonalen und internationalen Verträgen besonderer Bedeutung oder für die Mitwirkung in interkantonalen Konferenzen oder Gremien, soweit diese einen Entscheid von besonderer Tragweite zu treffen haben.

Die Mitwirkung soll in der Regel durch die Kommissionen geschehen und soll unter anderem durch eine aktive und regelmässige Informationspflicht des Regierungsrates, eine Pflicht des Regierungsrates zur Anhörung oder zur Einholung einer Stellungnahme erfolgen. Zu prüfen ist auch die Einführung eines speziellen parlamentarischen Instruments der aussenpolitischen Erklärung des Grossen Rates zu Handen des Regierungsrates wie es beispielsweise im Kanton Zürich derzeit vorgeschlagen wird.

Die Motionäre sehen sich in ihrer Beurteilung durch gleich laufende Überlegungen in anderen Kantonen bestärkt. So ist, wie oben schon im Zusammenhang der parlamentarischen Erklärung erwähnt, derzeit im Kanton Zürich eine entsprechende Gesetzesvorlage des Regierungsrates im Kantonsrat in der Kommissionsberatung.

Felix Meier, Kerstin Wenk, Urs Müller Walz, Conradin Cramer, Remo Gallacchi, Christoph Wydler, Daniel Stolz, Samuel Wyss, David Wüest-Rudin, Peter Bochsler"

Innert Frist gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO; SG 152.100) nimmt der Regierungsrat zu diesem Vorstoss wie folgt Stellung:

## **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion Felix Meier und Konsorten**

§ 42 Abs. 1 und 2 GO bestimmen Folgendes:

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, den Entwurf eines Gesetzes auszuarbeiten, welches das Mitwirkungsrecht des Grossen Rates bei wichtigen Geschäften interkantonaler und internationaler Natur sowie bei der Aushandlung, Ratifikation, Änderung und dem Vollzug interkantonaler Verträge sowie Vereinbarungen mit dem Ausland regelt. Die Ausarbeitung eines solchen Erlasses fällt unbestrittenmassen in die Zuständigkeit des Parlaments, womit das in § 42 Abs. 1 GO statuierte Kriterium erfüllt ist.

Gemäss § 101 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons Basel-Stadt. Er vertritt unter anderem den Kanton nach innen und aussen (§ 104 Abs. 1 lit. d KV) und ist für die Aushandlung und den Abschluss von Verträgen verantwortlich (§ 106 KV). Dazu gehört nicht nur die eigentliche Verhandlungsführung sondern auch der Entscheid, Vertragsverhandlungen aufzunehmen und dem Fachdepartement ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Enthält ein Staatsvertrag Regelungen, deren Beschluss in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt, bedarf der Vertragsabschluss jedoch

dessen Genehmigung (§ 85 Abs. 1 KV). Ob eine vertragliche Vereinbarung einem solchen Genehmigungsvorbehalt unterliegt, hängt davon ab, ob deren Beschluss bei unilateraler kantonaler Regelung in den Zuständigkeitsbereich des Parlaments fallen würde. Entsprechend bedarf ein Staatsvertrag unter anderem dann der grossrätlichen Genehmigung, wenn er grundlegende und wichtige Bestimmungen im Sinne von § 83 KV enthält. Diese Rollenverteilung entspricht der klassischen Gewaltenteilung. Der Grosse Rat ist die gesetzgebende und oberste aufsichtsführende, der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons.

Mit der Bezugnahme auf die in § 85 Abs. 2 KV statuierten parlamentarischen Mitspracherechte machen die Motionärin und die Motionäre klar, dass der Fokus ihres Begehrns auf die Mitwirkung bei der Ausarbeitung wichtiger, der Genehmigung des Grossen Rates unterliegenden Staatsverträgen gerichtet ist und sie die diesbezügliche verfassungsrechtliche Kompetenzaufteilung zwischen Parlament und Regierung nicht in Frage stellen wollen. Die Motion beschlägt dementsprechend nicht den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats und kann somit gemäss § 42 Abs. 2 GO als rechtlich zulässig bezeichnet werden.

## **2. Inhaltliche Würdigung**

### **2.1 Anliegen der Motion**

Die vorliegende Motion möchte den Regierungsrat mit der Schaffung eines Mitwirkungsge setzes beauftragen, mit dem das Mitspracherecht des Grossen Rates im Bereich der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit verstärkt werden soll.

Die Motionärin und die Motionäre beanstanden, dass der Einbezug des Grossen Rates in diese Zusammenarbeit – trotz der in der Kantonsverfassung statuierten Mitwirkungskompetenz – in keiner Weise genügend sei. Wichtige politische Weichenstellungen erfolgten heute in Gremien wie der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) oder im Rahmen internationaler Verhandlungen. Die Kantonsparlamente und damit auch der Grosse Rat könnten ausgehandelten Verträgen nur noch zustimmen oder diese integral ablehnen. Eine Änderungsmöglichkeit und damit ein echtes Mitwirken der Legislative bei der Ausarbeitung der entsprechenden Regelungen sei dagegen nicht möglich. In der Motion wird deshalb gefordert, dass der Regierungsrat den Grossen Rat aktiv und regelmässig über wichtige Geschäfte interkantonaler oder internationaler Natur informiert. Zudem sei der Grosse Rat bei der Aushandlung interkantonaler Verträge und Vereinbarungen mit dem Ausland anzuhören bzw. zur Stellungnahme einzuladen, wobei der Einbezug des Grossen Rates nicht nur während der Vertragsverhandlungen zu gewährleisten sei, sondern bereits vor der Erteilung des Verhandlungsmandats durch den Regierungsrat an ein Departement zu erfolgen habe. Zu prüfen sei schliesslich die Einführung des parlamentarischen Instruments der aussenpolitischen Erklärung des Grossen Rates, wie es im Kanton Zürich zurzeit diskutiert werde.

## 2.2 Problemstellung

In den letzten Jahren haben sich zwischen den 26 Kantonen sowie zwischen Kantonen und Gemeinwesen des grenznahen Auslands funktionale Räume entwickelt, welche nach verstärkter interkantonaler und internationaler Kooperation verlangen. Eine Zusammenarbeit, welche im Übrigen auch immer wieder Gegenstand politischer Forderungen ist. Das Bedürfnis, angesichts der damit zusammenhängenden wachsenden Bedeutung interkantonaler und internationaler Verträge die parlamentarischen Mitwirkungsmöglichkeiten auszubauen, ist auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene durchwegs anerkannt worden. Verschiedene Kantone haben die Mitwirkungsrechte des Parlaments deshalb in den letzten Jahren ausgebaut oder sind im Begriff, dies zu tun.

Auch im Kanton Basel-Stadt war die Frage des Mitwirkungsrechts des Parlaments bei der Ausarbeitung von Staatsverträgen eingehend diskutiert worden. Im Rahmen der Arbeiten zur Totalrevision der Kantonsverfassung hat sich die Verfassungsratskommission "Behörden" mit dem Thema und der diesbezüglichen Aufgabenteilung zwischen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat befasst. Die Kommission war sich schon damals im Grundsatz einig, dass die Aussenpolitik des Kantons Basel-Stadt in der alleinigen Verantwortung des Regierungsrates bleiben soll. Dies mit der Begründung, dass eine verstärkte Einflussnahme des Grossen Rates auf die Aussenpolitik die Gefahr in sich birgt, dass der Verhandlungsspielraum der Regierung zu sehr eingeschränkt würde. Gleichzeitig war erkannt worden, dass die Bedeutung interkantonaler und internationaler Vereinbarungen wachsen würde, womit der politische Gestaltungsspielraum auf dem Weg der Gesetzgebung mehr und mehr eingeschränkt werde. Dies habe eine zunehmende Gewichtsverschiebung vom Parlament hin zur Exekutive zur Folge, welche in geeigneter Form ausgeglichen werden müsse (vgl. Zwischenbericht der Verfassungsratskommission "Behörden" vom 7. Mai 2002, B/Nr. 304, S. 4 ff.).

Dieser Ausgleich wurde vom Verfassungsrat schliesslich im Rahmen des heute geltenden § 85 Abs. 2 KV geschaffen. Danach kann der Grossen Rat den Regierungsrat während der Verhandlungen zu einem seiner Genehmigung unterliegenden Vertrag durch seine Kommissionen begleiten und beraten.

## 2.3 Diskussion der einzelnen Vorschläge

### 2.3.1 Informationspflicht des Regierungsrats gegenüber dem Grossen Rat

Die Motionärin und die Motionäre schlagen zunächst vor, im Rahmen eines Mitwirkungsgesetzes eine aktive und regelmässige Informationspflicht des Regierungsrats gegenüber dem Grossen Rat einzuführen. Wie in Ziffer 1 dargelegt wurde, machen die Motionärin und die Motionäre mit der Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 KV klar, dass sich dieses Mitwirkungsrecht auf Staatsverträge beziehen soll, welche der Genehmigung des Grossen Rates unterliegen.

Im Gegensatz zum Kanton Zürich ist dieser Informationsanspruch des Grossen Rates bereits heute auf Gesetzesstufe, mithin in § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsord-

nung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO; SG 152.100), verankert. Danach unterrichtet der Regierungsrat das Ratsbüro, wenn Verhandlungen über wichtige, der Genehmigung des Grossen Rates unterliegende Staatsverträge bevorstehen. Das Gesetz sieht im Weiteren vor, dass diese Information bereits sehr früh erfolgen soll, nämlich im Zeitpunkt, wo Vertragsverhandlungen "bevorstehen". Die Tatsache, dass der Verfassungsgeber die Aushandlung und den Abschluss von Verträgen – wozu neben der eigentlichen Verhandlungsführung auch der Entscheid über die Aufnahme von Vertragsverhandlungen und die Mandatsteilung an das zuständige Fachdepartement gehört –, der alleinigen Kompetenz des Regierungsrats überordnet hat, zeigt jedoch, dass aus § 38 Abs. 1 GO nicht gefolgert werden kann, dass der Regierungsrat den Grossen Rat noch vor der Erteilung eines Verhandlungsmandats an ein Departement über die geplanten Verhandlungen zu unterrichten hätte. So wird beispielsweise in § 5 der vom Grossen Rat am 19. Oktober 2011 genehmigten Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Zusammenarbeit der Behörden vom 21. Juni 2011 (SG 118.300) festgeschrieben, dass der Regierungsrat das Parlament seines Kantons über sein Vorhaben, einen wichtigen Staatsvertrag abzuschliessen, informiert, sobald er ein Verhandlungsmandat verabschiedet hat.

### **2.3.2 Pflicht zur Anhörung oder zur Einholung einer Stellungnahme**

Neben der Verankerung der regierungsrätlichen Informationspflicht verlangt die vorliegende Motion – auch hier mit dem Fokus auf genehmigungsbedürfte Staatsverträge gemäss § 85 Abs. 2 KV – die Verbesserung der Mitwirkung des Grossen Rates durch die Einführung einer Pflicht des Regierungsrates zur Anhörung oder Einholung einer Stellungnahme bei der zuständigen grossrätslichen Sachkommission.

Unter Bezugnahme auf den in der Kantonsverfassung statuierten Grundsatz, wonach der Grosser Rat die Exekutive bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge begleiten und beraten kann, verpflichtet § 38 Abs. 2 GO das Ratsbüro, dem Grossen Rat nach Erhalt der diesbezüglichen Informationen beförderlich Antrag zu stellen, ob dieser den Regierungsrat bei der Vorbereitung begleiten will und – sofern dies bejaht wird – durch welche Sachkommission diese Begleitung erfolgen soll. Der Entscheid, ob der Regierungsrat bei der Aushandlung genehmigungsbedürftiger Staatsverträge begleitet werden soll oder nicht, liegt somit ausschliesslich beim Grossen Rat. Der Begleitung und Beratung bei Vertragsverhandlungen sind die Anhörung und die Möglichkeit zur Meinungsäusserung selbstverständlich inhärent, weshalb der Gesetzgeber diesem Begehr von der Motionärin und der Motionäre ebenfalls bereits entsprochen hat.

### **2.3.3 Aussenpolitische Erklärung des Grossen Rates zuhanden des Regierungsrates im Kanton Basel-Stadt**

Die Motionärin und die Motionäre schlagen schliesslich im Bereich der strategischen Planung der aussenpolitischen Beziehungen die Prüfung der Einführung eines speziellen parlamentarischen Instruments vor.

Wie bereits dargelegt wurde, ist der Regierungsrat gemäss § 101 Abs. 1 KV die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons und vertritt den Kanton nach innen und nach aussen (§ 104 Abs. 1 lit. d KV sowie § 3 Abs. 1 lit. e des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 [OG; SG 153.100]). Er legt gemäss § 104 Abs. 1 lit. c KV regelmässig die künftige Regierungstätigkeit fest, wobei der Grossen Rat in der vom Gesetz bezeichneten Weise an der regierungsrätlichen Gesamtplanung mitwirkt (§ 86 Abs. 1 KV).

So ist der Regierungsrat gemäss § 3a Abs. 1 OG zunächst verpflichtet, dem Grossen Rat alle vier Jahre eine umfassende mittelfristige Planung vorzulegen. Dieser Bericht zur strategischen Planung ist den Präsidien der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungs-kommission und der Sachkommissionen spätestens im November des ersten Jahres einer regierungsrätlichen Amtsperiode zuzustellen (§ 35 GO) und das Parlament nimmt von dieser Planung Kenntnis. Ebenfalls gemäss § 3a Abs. 1 OG hat der Regierungsrat jährlich im Rahmen des Budgets über die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgabengebiet zu berichten. Hier kann der Grossen Rat mit Hilfe des Planungsanzugs – auf Initiative eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission hin – dem Regierungsrat Änderungen der Schwerpunkte und der politischen Ziele beantragen, welche auch den Bereich der Aussenbeziehungen beschlagen können. Zudem ist es den einzelnen Mitgliedern und den ständigen Kommissionen des Grossen Rates und jederzeit möglich, im Hinblick auf die Aushandlung, Ratifikation oder Änderung interkantonaler Verträge und Vereinbarungen mit dem Ausland zu Handen des Regierungsrates im Rahmen von Anzügen Anregungen zu formulieren. Angesichts des im Vergleich zur Motion weitergefassten Anwendungsbereichs kann ein Anzug im Übrigen auch aussenpolitische Themenbereiche beschlagen, welche nach Massgabe von § 106 KV in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Regierungsrats fallen. Schliesslich steht dem Grossen Rat das Instrument der Resolution gemäss § 54 GO zur Verfügung, wonach der Grossen Rat – auf Antrag eines Mitglieds oder einer ständigen Kommission, unter Vorbehalt der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen – eine Stellungnahme zu jedem beliebigen Thema abgeben und damit auch im Bereich der Aussenbeziehungen spezifische Anliegen formulieren kann.

Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass der Grossen Rat im Rahmen des bestehenden parlamentarischen Instrumentariums im von der Motionärin und den Motionären gewünschten Masse Einfluss auf die strategische Planung der Aussenpolitik nehmen kann und sich ein neues Instrument in Form der aussenpolitischen Erklärung deshalb erübrigert. Im Übrigen hat die vorbereitende Kommission des Zürcher Kantonsrats – nachdem der Regierungsrat dem Parlament einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hatte – in ihrem Antrag vom 16. März 2012 zu einem Gesetz über den verstärkten Einbezug des Kantonsrates im Bereich der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit auf die Schaffung eines solchen Instruments verzichtet.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Gesetz über den verstärkten Einbezug des Kantonsrates im Bereich der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit, Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. März 2012 (Vorlage an den Kantonsrat Nr. 4793a)

An dieser Stelle sei abschliessend darauf hingewiesen, dass der Grosse Rat im Rahmen der grenzüberschreitenden Kooperation am Oberrhein und in der Agglomeration bereits heute in die aussenpolitischen Aktivitäten eingebunden ist. Sowohl in der Trinationalen Metropolregion Oberrhein als auch im Trinationalen Eurodistrict Basel können sich Mitglieder des Grossen Rates im Rahmen der parlamentarischen Vertretungen im Oberrheinrat bzw. im Districtrat direkt einbringen. Zudem steht die Regiokommission des Grossen Rats mit dem Regierungsrat in regem Kontakt und pflegt den ständigen Austausch.

### **3. Zusammenfassung**

Die in der Motion Felix Meier und Konsorten formulierten Anliegen sind für den Regierungsrat grundsätzlich nachvollziehbar. Es besteht die Gefahr, dass mit der zunehmenden Bedeutung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit die Kräfteverhältnisse zwischen Exekutive und Legislative zu Ungunsten des Parlaments verschoben werden. Bereits im Zuge der Totalrevision der Kantonsverfassung wurden deshalb die Möglichkeiten und Grenzen eines verstärkten Einbeugs des Grossen Rats in die Aussenpolitik des Kantons ausgiebig diskutiert. Mit § 85 Abs. 2 KV wurde schliesslich eine Bestimmung in die neue Kantonsverfassung aufgenommen, die dem Grossen Rat – unter Wahrung der in der Kantonsverfassung statuierten Kompetenzauflösung zwischen Legislative und Exekutive – Mitwirkungsrechte im Bereich der Aussenbeziehungen gewährt, indem dieser den Regierungsrat bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge begleiten und beraten kann.

Anders als im Kanton Zürich, wo gegenwärtig ein entsprechender Erlassentwurf im Parlament beraten wird, sind diese verfassungsmässig garantierten Mitbestimmungsrechte des Grossen Rates bereits auf Gesetzesstufe konkretisiert und der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit den bestehenden Bestimmungen in Verfassung und Gesetz die Hauptanliegen der Motion hinlänglich erfüllt sind. So ist die Pflicht des Regierungsrats zur Information des Parlaments in § 38 Abs. 1 GO verankert, wobei diese nach dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung bereits im Vorfeld der Verhandlung zu erfolgen hat. Dadurch erhält der Grosse Rat die Möglichkeit, frühzeitig zu entscheiden, ob er den Regierungsrat bei der Ausarbeitung wichtiger Staatsverträge durch eine seiner Kommissionen begleiten und beraten will (§ 38 Abs. 2 GO). Das Recht auf Begleitung und Beratung schliesst selbstverständlich die Möglichkeit mit ein, Stellungnahmen abzugeben und angehört zu werden. An dieser Stelle ist aber daran zu erinnern, dass der Grosse Rat in der Vergangenheit bisweilen ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet hat (etwa bei den Verhandlungen zu einer Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel).

Der Regierungsrat ist schliesslich der Ansicht, dass es das bestehende parlamentarische Instrumentarium dem Grossen Rat bzw. seinen Mitgliedern und Kommissionen bereits heute erlaubt, sich zu Geschäften im Bereich der Aussenbeziehungen zu äussern und gegenüber dem Regierungsrat entsprechend zu positionieren. Die Schaffung eines zusätzlichen, im Wesentlichen thematisch motivierten parlamentarischen Instruments, erscheint daher nicht erforderlich.

Der Regierungsrat ist aber bereit, die aktuelle Umsetzung der in Verfassung und Gesetz statuierten Mitspracherechte des Grossen Rates zu analysieren und im Gespräch mit dem Ratsbüro zu prüfen, inwiefern zunächst sichergestellt werden kann, dass der Grosse Rat im Vorfeld – nach Erteilung des Verhandlungsmandats an ein Fachdepartement – und im Verlauf wichtiger Vertragsverhandlungen rechtzeitig informiert wird. Denkbar wäre beispielsweise, im Rahmen von gemeinsam mit dem Ratsbüro erarbeiteten Richtlinien Zeitpunkt, Häufigkeit und Form des in § 38 Abs. 1 GO statuierten Informationsanspruchs zu präzisieren. Im Zusammenhang mit den vom Gesetzgeber statuierten eigentlichen Mitwirkungsrechten wäre zudem etwa danach zu fragen, ob und inwiefern deren Ausübung durch die vom Grossen Rat als zuständig bezeichnete Sachkommission – unter gleichzeitiger Wahrung der in der Verfassung statuierten ausschliesslichen Kompetenzen des Regierungsrats (vgl. hierzu Ziffer 2.3.1) – konkretisiert werden könnte. Dabei wird aber – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung geführten Diskussionen – auch zu berücksichtigen sein, dass dadurch der Verhandlungsspielraum der Regierung keinesfalls eingeschränkt werden darf.

#### 4. Antrag

Der Regierungsrat gelangt zum Schluss, dass die in der vorliegenden Motion verlangten Informations- und Anhörungsrechte des Grossen Rates im Zusammenhang mit der Vorbereitung wichtiger, seiner Genehmigung unterliegenden Staatsverträge bereits im geforderten Ausmass in Verfassung und Gesetz verankert sind und die Schaffung zusätzlicher rechtlicher Grundlagen nicht erforderlich ist.

Der Regierungsrat nimmt die Anliegen der Motion aber durchaus ernst als Ausdruck eines zunehmenden Unbehagens der Legislative gegenüber der mit der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit verbundenen Stärkung der Exekutive. Diesem Unbehagen soll jedoch nicht mit der Schaffung von neuen Gesetzen, sondern mit einer konsequenteren Umsetzung der bestehenden Regelungen begegnet werden. Der Regierungsrat anerkennt aber die in der Motion formulierten Anliegen und ist denn auch bereit, diese im Sinne der vorstehenden Ausführungen aufzunehmen und in Zusammenarbeit mit dem Ratsbüro zu prüfen, ob und inwiefern die Wahrnehmung der in Verfassung und Gesetz statuierten parlamentarischen Informations- und Anhörungsrechte bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge konkretisiert werden könnten. Dem Grossen Rat wird deshalb beantragt, die Motion Felix Meier und Konsorten betreffend Schaffung eines Mitwirkungsgesetzes für den Einbezug des Grossen Rates in die interkantonale und internationale Zusammenarbeit dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin